

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Hannover, den 03.12.2008

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Niedersächsisches Nichtrauchererschutzgesetz - Nds. NiRSG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/570

Berichtersteller: Abg. Ansgar-Bernhard Focke (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 00548 für erledigt zu erklären.

Gesine Meißner
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/570

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Nichtraucherschutzgesetzes**

Artikel 1

Dem § 2 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337) wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 gilt nicht, wenn

1. die Gaststätte keinen vollständig umschlossenen Nebenraum hat, der als Raucherraum genutzt werden kann,
2. die Grundfläche des Gastraumes, die für den Aufenthalt von Gästen bestimmt ist, weniger als 75 Quadratmeter beträgt,
3. in der Gaststätte keine zubereiteten Speisen verabreicht werden,
4. Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, der Zutritt zu der Gaststätte verwehrt ist und darauf am Eingang deutlich sichtbar hingewiesen wird und
5. die Gaststätte am Eingang deutlich sichtbar als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Nichtraucherschutzgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337) **wird wie folgt geändert:**

1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) **Abweichend von** _____ § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 _____ **kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte das Rauchen gestatten**, wenn

1. die Gaststätte **nur einen für den Aufenthalt von Gästen bestimmten Raum (Gastraum) und keinen** _____ Nebenraum **im Sinne von Absatz 2 Satz 1** hat _____,
2. die Grundfläche des Gastraumes _____ weniger als 75 Quadratmeter beträgt; **nicht zur Grundfläche gehört die allein der Betreiberin oder dem Betreiber vorbehaltene Fläche hinter dem Schanktisch**,
3. *unverändert*
4. Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, **die Gaststätte nicht betreten dürfen** _____ und
5. die Gaststätte am Eingang deutlich sichtbar als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist; **die Kennzeichnung muss den Hinweis enthalten, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.**“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Verantwortung für öffentliche Spielplätze**

Die Gemeinden sind für den Schutz der Benutzerinnen und Benutzer von öffentlichen Spielplätzen vor Passivrauchen und vor den Gefahren verantwortlich, die von beim Rauchen entstehenden Abfällen ausgehen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/570

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... 2009 in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar** 2009 in Kraft.